Wohnflächenberechnung nach Wohnflächen-VO (WoFlV) vom 25.11.2003

Gebäude/Haus (Gemeinde, Ortsteil, Straße, Haus-Nr.)	Bezeichnung der Wohnung (Geschoss, Lage, Haus-Nr.) Grundstück	Bauherr/Eigentümer

Räume	Grundfläche nach §§ 2-4 (Raumgrößen ohne Abzugsflächen)	Abzugsfläche nach §3 und 4	Ermittelte Grundfläche	Von der Behörde auszufüllen
incl. Wintergärten, Schwimmbäder, Loggien, Dachgärten und Terrassen keine Zubehörräume wie Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Whg., Dachböden, Trockenräume, Schuppen, Garagen u.ä. Räume keine Wirtschaftsräume, wie Futterküchen Vorratsräume, Backstuben Räucherkammern, Ställe, Scheunen, Abstellräume keine Räume, die den nach ihrer Nutzung zu stellenden Anforderungen des BauO-Rechtes nicht genügen	Nach neuer WoFlV keine Unterscheidung mehr zwischen Rohbaumaßen und Fertigmaßen (Putz gehört zum Bauteil) – es gilt das lichte Maß zwischen den Bauteilen incl. Grundflächen von Tür- und Fensterbekleidungen, Tür- und Fensterumrahmungen, Fuß-, Sockel- und Schrammleisten, fest eingebauten Gegenständen wie z.B. Öfen, Heiz- und Klimageräte, Herde, Bade- oder Duschwannen, freiliegende Installationen, Einbaumöbel, von nicht ortsgebundenen versetzbaren Raumteilern Die Grundfläche ist durch Ausmessung im fertiggestellten Wohnraum oder aufgrund einer Bauzeichnung zu ermitteln. Wenn nach einer Bauzeichnung ermittelt werden soll, muss diese die Ermittlung der lichten Maße zwischen den Bauteilen ermöglichen.	Schornsteine, Vormauerungen, Bekleidungen, freistehende Pfeiler und Säule wenn sie eine Höhe von mehr als 1,50 m und über 0,1 m² Grundfläche beträgt; Treppen über drei Steigungen und deren Treppenabsätze; Türnischen; Fenster- und offene Wandnischen, die nicht bis zum Fußboden herunterreichen oder bis zum Fußboden herunterreichen und 0,13 m oder weniger tief sind 100% der Fläche der Raumteile unter 1m lichte Höhe; 50% der Fläche der Raumteile mit min. 1m bis 2m lichte Höhe; 50% der Fläche von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern u. ä. nach allen Seiten umschlossenen Räumen; i.d.R. 75 %, mindestens aber 50% der Fläche von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen	Differenz zwischen Grundfläche und Abzugsfläche	

Nr.	Raumbezeichnung	m x m = m²	m x m = m²	m²	
			Wohnfläche		